

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

45 (18.11.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 45. Samstag den 18. November 1837.

Verordnungen.

Nro. 24369. Die öffentliche Vorladung abwesender Erben betr.

Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß in Bezug auf die öffentlichen Vorladungen abwesender Erben bei einer Verlassenschaft die nach §. 3. der Verordnung vom 19. März 1836. Regierungsblatt Nro. XXI. zu geschehen hat, ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, indem solche theils von Aemtern, theils von den Amtsrevisoraten erlassen werden.

Man hat sich daher veranlaßt gesehen, bei dem Großh. Justiz-Ministerium deßfalls anzufragen, worauf von dieser hohen Stelle Entschliesung dahin ergangen ist, daß die genannten Vorladungen nicht von den Aemtern, sondern von den Amtsrevisoraten zu geschehen haben.

Dieses wird hierdurch zur Nachachtung für sämtliche Groß Ober- und Bezirks Aemter und Amtsrevisorate öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 31. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vdt. Eberstein.

Nro. 25594. Die sowohl durch unzurechnungsmäßige Verpackung und Transportirung der Streichfeuerzeuge, als durch deren unvorsichtigen Gebrauch entstehenden Unglücksfälle betr.

Aus Anlaß mehrerer in letzter Zeit zur Kenntniß des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern gelangten Unglücksfälle, welche sowohl durch die unzurechnungsmäßige Verpackung und Transportirung als durch den unvorsichtigen Gebrauch der Streichfeuerzeuge herbeigeführt worden sind, werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämtern des Kreises beauftragt, auf die genaue Befolgung der unterm 29. April 1834 Nro. 9605. im Anzeigeblatt veröffentlichten Warnung und Belehrung vom 18. April jenes Jahres möglichst hinzuwirken und die durch deren Nichtbeachtung entstandenen Unglücksfälle jezo und in Zukunft anher einzuberichten.

Rastatt den 14. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vdt. Rost.

Bekanntmachungen.

Nro. 23908. Die Ernennung der Rathschreiber betr.

Das hohe Ministerium des Innern hat in Gemeinschaft mit dem hohen Justiz-Ministerium mittelst Verfügung vom 12. d. M. Nro. 9350. folgendes bestimmt:

Der §. 18. Abs. 1. der Gemeindeordnung bestimmt die Art der Ernennung der Rathschreiber, ohne dabei des nach §. 13. 4. der Gemeindeordnung die Wählbarkeit als Gemeinderath ausschließenden nahen Verwandtschaftsverhältnisses mit dem Bürgermeister oder einem andern Rath-Mitgliede zu erwähnen, daher auf diesen Umstand bei der Wahl eines Rathschreibers, da derselbe nach §. 8. der Gemeindeordnung nicht Mitglied des Gemeinderaths ist, nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht weiter Rücksicht zu nehmen wäre.

Da nun aber der Rathschreiber nach den ihm gesetzlich zustehenden Funktionen in vielen und bedeutenden Fällen für den Gemeinderath und die Bürgerschaft die Controle gegen den Bürgermeister bildet, sonach eine zu nahe Verwandtschaft und dem letzten bedenklich erscheint, auch dieses Verhältniß hauptsächlich in der Eigenschaft des Rathschreibers als Pfandgerichtschreiber von Bedeutung ist, so wird aus diesen Gründen berartige Verwandtschaft für unzulässig erklärt.

Hievon werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 24. October 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü b t.

vd. R o s t.

Nro. 24945. Den in Mantua verstorbenen Großh. Badischen Unterthanen, Schneidermeister Michael Christoph Pescher oder Peschler betreffend.

Nach einem von der Polizeidirection zu Mailand an das Polizeiamt der Residenz zu Karlsruhe gekommenen Schreiben ist der Großh. Badische Unterthan Michael Christoph Pescher oder Peschler, ein Schneider von Profession, in Mantua erkrankt am 29. September d. J. daselbst gestorben und hat seine hinterlassene Wittve sammt 4 Kindern ihre Reise nach Hause über Verona fortgesetzt.

Da dessen Heimathsort im Todesschein nicht ausgedrückt ist, so werden die Interessenten aufgefordert, sich anher zu melden, damit der Eintrag in das betreffende Sterberegister bewirkt werden kann.

Rastatt den 7. November 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü b t.

vd. M ü l l e r.